

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 36 vom 05. September 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Genehmigung
der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Teisendorf
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über den Satzungsbeschluss
zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt“ 1

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
für den Bebauungsplan Nr. 20 „Feuerwehrhaus Unterjettenberg – Obere Au“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Regelverfahren 2

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Bekanntmachung über Höhenmessungen des
Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 3

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über die Genehmigung
der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Teisendorf
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über den Satzungsbeschluss
zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt“**

Mit Bescheid vom 25.08.2023, Az.: AB 311.1, BLP 1464-2022 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land den Flächennutzungsplan des Marktes Teisendorf, in der Fassung vom 05.06.2023, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtswirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, Bauamt, 2. Stock einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gem. § 12 BauGB als Vorhaben- und Erschließungsplan durchgeführt.

Mit den Bauleitplanverfahren wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 30.000 qm und einer Leistung von ca. 3.600 kWp, westlich von Schnaitt, geschaffen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt“ in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber des Marktes Teisendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 05. September 2023
Markt Teisendorf

Sabrina Stutz, Zweite Bürgermeisterin

Bek. Nr. 2

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 20 „Feuerwehrhaus Unterjettenberg – Obere Au“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Regelverfahren

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat am 11.07.2023 beschlossen, den Bereich der Grundstücke mit der Flur-Nr. 130/0, 130/2, 132/0 sowie 133/3 der Gemarkung Jettenberg zu überplanen um hier die Errichtung eines Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Schneizlreuth in einem Bebauungsplan planerisch festzulegen.

Der bestehende Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in Neuaufstellung.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Büro für Bauleitplanung Josef Brüderl, Jahnstraße 10, 83395 Freilassing beauftragt.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziel und Zweck der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wird der Entwurf samt Begründung und Umweltbericht öffentlich ausgelegt. Hierauf wird wieder durch Bekanntmachung öffentlich hingewiesen.

Schneizlreuth, den 23. August 2023
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, 1. Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Bekanntmachung über Höhenmessungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr in Ihrem Gebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhenpunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z.B. für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich.

Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhennetz aufzubauen und zu erhalten.

Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements durch.

In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben. Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u.a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können.

Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittleren Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt und gegen eine Gebühr bekannt gegeben.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.01.1970 (BayRS 219-1-F) regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.

Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten.

Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Alexandrastraße 4, 80538 München

Telefon: 089 2129 -1111 | Fax: 089 2129 -1113 | E-Mail: service@geodaten.bayern.de

Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement

Herr Dieter Hemann, Referat 83 | Telefon: 089 2129 -1221 | E-Mail: dieter.hemann@ldbv.bayern.de

www.geodaten.bayern.de
